

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Verkehrsrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften
z.H. Bereich Sicherheit und Ordnung

Alle Bezirkshauptmannschaften und Städte mit
eigenem Statut

Landespolizeidirektion/Polizeikommissariate

RU6-A-207/161-2017 Beilagen
 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
ARGE BH-BS-1648/005	Mag. Alois Stockinger	12851	18. September 2017

Betrifft
Keine Zulassung zur prakt. Fahrprüfung ohne 12 UE der Klasse C/C1 bei Ausbildung B und C/C1 gem. § 64b Abs. 6 Z 4 KDV 1967

Information
Kurzbeschreibung: Ausbildung für die Klassen B und C/C1 gem. § 64b Abs. 6 Z 4 KDV 1967, keine Zulassung zur prakt. Fahrprüfung ohne 12 UE der Klasse C/C1.

Es wurde bekannt, dass bei manchen Fahrschulen die prakt. Ausbildung gem. § 64 Abs. 6 Z. 4 KDV 1967 derart erfolgt, dass vor Antritt zur Fahrprüfung Klasse B die Ausbildung für die Klasse C im Ausmaß von insgesamt 12 UE noch nicht abgeschlossen ist. Vielmehr werden erst nach der prakt. Fahrprüfung für die Klasse B die noch fehlenden UE für die prakt. Ausbildung für die Klasse C absolviert.

Argumentiert wird diese Vorgangsweise vor allem damit, dass der Kandidat vor Prüfungsantritt für die Klasse C eine intensive Schulung für diese Klasse erhalten soll,

weshalb die noch fehlenden Unterrichtseinheiten für die Zeit vor der praktischen Fahrprüfung für die Klasse C eingeteilt werden.

In der Beilage übermitteln wir die dazu ergangenen Ausführungen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 7. September 2017, GZ. BMVIT-179.778/0013-IV/ST1/2017, zur Kenntnis und Beachtung.

Ergeht an:

- 1. An die Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachvertretung der Fahrschulen, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Weitergabe der Information an die Fahrschulbetriebe.**

2. Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten

Für die Landeshauptfrau
Dr. B a c h b a u e r
Abteilungsleiter

Beilagen

BMVIT 7.9.2017



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st1@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.778/0013-IV/ST1/2017 DVR:0000175

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 07.09.2017

Betreff: Anfrage der ARGE BH betreffend Zulassung zur praktischen Fahrprüfung ohne 12 UE der Klasse C/C1 bei Ausbildung B und C/C1

Sehr geehrter Herr Dr. Bachbauer!

Die Rechtsansicht der ARGE BH wird seitens des bmvit geteilt:

Gemäß § 64b Abs. 6 KDV darf mit der praktischen Ausbildung für die Klasse C/C1 erst nach Abschluss der Vorschulung (3 UE) und der Grundschulung (3 UE) für die Klasse B begonnen werden. Dabei ist jedenfalls eine Sonderfahrt durchzuführen. Die praktische Ausbildung für die Klassen B und C/C1 hat gemäß § 64b Abs. 6 Z 4 KDV mindestens 20 UE (davon 8 B und 12 C/C1) zu umfassen. Die Abschlussausbildung für die Klasse B im Ausmaß von 2 Unterrichtseinheiten, die jeweils 1 UE Nachtfahrt und 1 UE Autobahnfahrt zu umfassen hat, hat nach Beendigung der praktischen Ausbildung für die Klassen C/C1 zu erfolgen. Aus dem Verordnungstext ergibt sich eindeutig, dass zuerst die Vorschulung und die Grundschulung inklusive einer Sonderfahrt für die Klasse B zu absolvieren sind, dann die 12 UE für die Klasse C/C1 zu erfolgen haben und erst nach Absolvierung der 12 UE für die Klasse C/C1 die Abschlussausbildung für die Klasse B (1 UE Nachtfahrt und 1 UE Autobahnfahrt) durchgeführt werden kann. Da die praktische Ausbildung für die Klasse B erst mit den letzten beiden Sonderfahrten abgeschlossen wird und diese erst nach der Absolvierung der 12 UE für die Klasse C/C1 zu erfolgen haben, ist ein Antritt zur praktischen Fahrprüfung der Klasse B vor Absolvierung der 12 UE der Klasse C/C1 ausgeschlossen.

Die von der ARGE BH geschilderte Praxis einiger Fahrschulen stellt eine Umgehung der Bestimmungen der KDV dar: Die Mindestdauer für die praktische Ausbildung für die Klasse B beträgt gemäß § 64b Abs. 6 Z 2 KDV 18 UE. Für die Ausdehnung auf die Klasse C/C1 hat man gemäß § 64b Abs. 7 Z 2 KDV weitere 8 UE zu absolvieren. Die von einigen Fahrschulen praktizierte Vorgehensweise führt dazu, dass zuerst ein Führerschein der Klasse B erworben und dieser dann auf die Klasse C/C1 ausgedehnt wird. Aber anstatt der hierzu eigentlich erforderlichen 26 UE werden nur 20 UE absolviert.

Die geschilderte Praxis mancher Fahrschulen ist somit rechtswidrig und daher einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Lukas Zottel, BA
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7573
E-Mail: lukas.zottel@bmvit.gv.at